

## 8. Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen

der psychiatrischen Krankenhäuser und die Leiter der psychiatrischen Pflegeeinrichtungen im Territorium des Bezirkes sind sofort dahingehend zu informieren:

1.1. Auf Anordnungen, durch die Kranke vor dem 1. Juli 1968 gemäß den vor Inkrafttreten des Gesetzes angewandten Bestimmungen zwangsweise eingewiesen wurden, finden die § 8 11 und 12 des Gesetzes keine Anwendung.

Diese Anordnungen sind bereits unbefristet getroffen. Das bedeutet, daß

- eine Aufhebung dieser bisherigen Anordnungen gemäß 8 8 des Gesetzes oder eine Umwandlung in zunächst befristete ärztliche Anordnungen gemäß 8 6 Abs. 1 des Gesetzes nicht möglich ist;
- Anträge auf unbefristete Einweisung durch gerichtlichen Beschluß von dem Antragsverpflichteten des § 11 Abs. 2 des Gesetzes nicht mehr zu Stellen sind und ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über diese Einweisungen nicht stattfindet (8 11 Abs. 1 und § 12);
- diese vorstehenden Ausführungen auch für Anordnungen, die in der Zeit von 6 Wochen vor dem 1. Juli getroffen wurden, zu treffen.

1.2. Über die Aufhebung unbefristeter Einweisungen entscheidet nach Inkrafttreten des Gesetzes das Gericht gemäß § 14 des Gesetzes. Das gilt daher auch für die vor dem 1. Juli 1968 bereits unbefristet angeordneten Einweisungen.

Daraus folgert, daß auch für die vor dem 1. Juli 1968 getroffenen und bereits unbefristet geltenden Einweisungen durch Anordnung

- die Antragspflichten auf Aufhebung gemäß § 14 Abs. 1 wahrzunehmen sind (Leiter der Krankenhäuser und bei Pflegeeinrichtungen die für die psychiatrische Betreuung verantwortlichen Ärzte) sowie die Antragsberechtigungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 bestehen (eingewiesener Kranker oder gesetzlicher Vertreter oder der Angehörige, der die persönliche Pflege des Kranken übernehmen will);
  - das gerichtliche Verfahren (auf Antrag) und die Rechtsmittel gemäß § 14 Abs. 4 bis 6 und § 15 erfolgen;
  - keine Kosten durch das Gericht erhoben werden (§16);
  - die Überprüfung der Fortdauer der Einweisung in der Einrichtung gemäß § 13 auch für diese Anordnungen erforderlich und durch die Leiter der Krankenhäuser bzw. die für die psychiatrische Betreuung verantwortlichen Ärzte der Pflegeeinrichtungen vorzunehmen ist.
2. Diese Anweisung ist getroffen in Verbindung mit Abschnitt V. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 24. Juli 1968 zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 - I Pr. 1-112-3/68 und mit Ziffern 2 und 3 der Information des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR - I Pr. 2 - 23 - 68 zu diesem Beschluß.
3. Die Durchführung dieser Anweisung ist sofort zu sichern."

## 8. Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr

vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 480)

i. d. F. der Änderungsverordnung vom 29. April 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 300)

Auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) in der Fassung der Ziff. 30 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) wird folgendes verordnet:

Vorbemerkung: Das Zollgesetz gilt i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 147) und des 5. StÄG. 8 17 Zollgesetz wurde durch das Gesetz vom 28.6. 1979 nicht geändert

### 8 1

Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik neben den Befugnissen im Rahmen der Kontrolle gemäß § 5 des Zollgesetzes unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen die Befugnis zur Beschlagnahme sowie zur Vernehmung